

**Von:** [Höhne, Christiane /PeStH](#)  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [Margraf, Sophie /StH \(Vz\)](#); [Schüller, Ulrich /4](#); [Gerlach, Sonja /43](#); [Bubnoff, Daniela /311](#); [Leitmann, Christian /113](#); [Voigt, Matthias /Z13](#); [Dämon, Bastian /L13](#); [Lange, Anne-Kathrin /L11](#); [Venus, Viktoria /PeM](#); [Kaßmann, Stine /M \(Vz\)](#)  
**Betreff:** WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis  
**Datum:** Dienstag, 18. Oktober 2022 12:13:48  
**Anlagen:** [Berechtigtenkreis EPP SF.docx](#)  
[M\\_Berechtigtenkreis EPP SF.docx](#)  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

Liebe Verena,

beigefügte Vorlage z.w.V.

Ich setze das M-Büro aufgrund der Eilbedürftigkeit zwecks Vorabkopie in cc.

Beste Grüße

Christiane

---

**Von:** Rupprecht, Bernd /L13 <Bernd.Rupprecht@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 11:12

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [Margraf, Sophie /StH \(Vz\)](#) <Sophie.Margraf@bmbf.bund.de>; [Höhne, Christiane /PeStH](#) <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>; [Schüller, Ulrich /4](#) <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; [Gerlach, Sonja /43](#) <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; [Bubnoff, Daniela /311](#) <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; [Leitmann, Christian /113](#) <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; [Voigt, Matthias /Z13](#) <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; [Dämon, Bastian /L13](#) <Bastian.Daemon@bmbf.bund.de>; [Leibold, Nicolas /PePStJB](#) <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Höhne,

mit der Bitte um weitere eilige Veranlassung.

Herzliche Grüße

Bernd Rupprecht

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 10:49

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** FW: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

**Priorität:** Hoch

---

**From:** Schüller, Ulrich /4  
**Sent:** Tuesday, 18 October 2022 10:49:22 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna  
**To:** [REDACTED]  
**Cc:** Pirling, Ulrike /4 (Vz)  
**Subject:** WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

Mit Gruß Sc

---

**Von:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 10:25  
**An:** Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Schmittinger, Maike /42 (Vz) <Maike.Schmittinger@bmbf.bund.de>; Wiesen, Lea /43 (Vz) <Lea.Wiesen@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis  
**Priorität:** Hoch

Lieber Herr Schüller,

mit der Bitte um Billigung und Weiterleitung.

Viele Grüße

Sonja Gerlach

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 10:05  
**An:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis  
**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Gerlach,

ich bitte um Billigung und Weiterleitung der M-Vorlage zum Adressatenkreis.

Es wird ergänzend ein „Einseiter“ zum Berechtigtenkreis vorgelegt. Hintergrund ist das BE – Gespräch von Herrn PSt Brandenburg am 17.10., in dem Herr PSt den anwesenden MdBs der Koalitionsfraktionen eine Info zum Berechtigtenkreis ggf. noch vor dem BF-Ausschuss am 19.10. angekündigt hat, sofern eine Entscheidung der Hausleitung vorliegt.

Vielen Dank

Mit besten Grüßen

Daniela von Bubnoff

**M Vorlage Adressatenkreis    Einseiter Berechtigtenkreis**

1. Frau Ministerin

über

Kopie: PSt JB, PSt MB, St P, St H

Herrn PSt Jens Brandenburg  
Frau St'in Haugg Der Eile wegen direkt weiter, Hö 18.10.  
L 13 BRu 18.10.  
Herrn AL 4 Sc 18/10  
Frau UAL'in 43 Ger 18.10.

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks und Zustimmung zum Votum.

Betr.: Umsetzung der Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler  
hier: Berechtigtenkreis

Bezug: Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022.

Anlg.: 1

2. Vermerk

**Votum:**

Billigung des Berechtigtenkreises für die Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler.

1. Sachstand

Der Koalitionsausschuss hat am 3. September 2022 Folgendes beschlossen (Ziffer 3): „[...] sollen nunmehr **alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Der Bund trägt die Kosten. Er wird mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort erfolgen kann**“.

Es wird ein Vorschlag zum Berechtigtenkreis vorgelegt. Die Entscheidung hierzu ist Vorfrage für die weitere Umsetzung. Es werden derzeit verschiedene Umsetzungswege parallel geprüft: v.a. Leistungsgesetz mit Ländervollzug (erster Arbeitsentwurf liegt vor); digitales Tool - BMBF ist derzeit insbesondere mit der KfW im Austausch (rechtliche Konstruktion wird geprüft); **Für alle Umsetzungswege ist eine Entscheidung über den Berechtigtenkreis erforderlich.**

2. Kreis der Berechtigten

2.1 Systematik: Anknüpfen an das BAföG + statusbezogen

Für die Anspruchsberechtigung für die neue Energiepreispauschale sollte für die im Beschluss des Koalitionsausschusses adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den

Ländern an **im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten** angeknüpft werden. Im **Vollzug** kann damit auf die in den Ländern verfügbaren **Ausbildungsstättenverzeichnisse** zurückgegriffen werden. Maßgebend sollte die Immatrikulation/Anmeldung an einer Ausbildungsstätte zu einem geeigneten Stichtag sein.

Die Eingrenzung der in Frage kommenden Personengruppen erfolgt damit **formal grundsätzlich entlang einzelner „dem Grunde nach“ BAföG-förderberechtigter Gruppen und damit im BAföG getroffener materieller Wertentscheidungen.**

Entscheidend für die Auswahl **aus** den „BAföG – Gruppen“ ist das **Gesamtanliegen des Koalitionsbeschlusses**, alle Haushalte zu entlasten „auch ... Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Auszubildende“ (Beschluss Seite 2).

Eine Differenzierung **innerhalb** der einzelnen Gruppen sollte nicht erfolgen:

- Zusätzliche materielle Kriterien gibt der Beschluss nicht vor.
- Ziel ist es, **Abgrenzungs- und Gerechtigkeitsdebatten (Artikel 3 GG) zu vermeiden.** Wegen der Heterogenität der Gruppen und im Hinblick auf gesetzliche Entlastungen aufgrund anderer Gesetze, die nur bestimmte Teilgruppen erfassen, wäre eine gesetzliche „Neudefinition“ anspruchsberechtigter Gruppen (d.h. ohne BAföG-Anknüpfung) oder eine inhaltlich begründete Differenzierung innerhalb einzelner vom BAföG bereits definierten Gruppen **wertungswiderspruchsfrei nicht zu leisten.**
- Die Anspruchsberechtigung knüpft daher jeweils an den **Status** (z.B. Studierendenstatus) an. Entlastungen aufgrund anderer Gesetze (z.B. Heizkostenzuschuss, EPP aufgrund einkommenssteuerpflichtiger Beschäftigung) stehen dem Anspruch nicht entgegen. Doppelförderungen aus demselben Gesetz sollen aber ausgeschlossen werden.
- Bei jeder Einschränkung wären erhebliche Folgen für den **Prüfaufwand hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen** im Einzelfall zu bewältigen, die ein angemessenes Verhältnis von Vollzugaufwand und Höhe der Einmalzahlung schnell in Frage stellen würden.

## 2.2 Studierende:

Der Kreis der Studierenden soll über einen Verweis auf die Immatrikulation an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 BAföG bestimmt werden: „**Hochschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind**“. Anders als im BAföG sollen **nur im Inland gelegene Einrichtungen** erfasst werden. Einen Anspruch haben nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländische Studierende werden erfasst.

Es handelt sich um eine Gruppe von **etwa 2,9 Mio. Studierenden.**

Es wird aus den o.g. Gründen vorgeschlagen, **keine Einschränkung für Studierende** vorzunehmen, die bereits eine EPP im Rahmen einer einkommenssteuerpflichtigen Beschäftigung auf der Grundlage eines anderen Gesetzes erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die

EPP als Ergebnis desselben Ausbildungsgangs (z.B. Duales Studium, Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrunis mit Anwärterbezügen) oder aufgrund einer begleitenden Erwerbstätigkeit (Werksstudierende, Minijob, wissenschaftliche Hilfskräfte, immatrikulierte Promotionsstudierende mit wissenschaftlichem Arbeitsverhältnis) erworben wurde. Insgesamt ist bei Studierenden von einer Erwerbstätigenquote von mehr als 60% auszugehen. Entsprechende Einschränkungen würden einen hohen Vollzugaufwand verursachen und Abgrenzungsfragen (z.B. verschiedene Formen des Dualen Studiums) sowie datenschutzrechtliche (Datenabgleich), verfassungsrechtliche (Artikel 3 GG) und praktische (bei welcher Stelle könnten alle Daten zusammengeführt werden) Folgefragen aufwerfen.

Im Ergebnis würde die **Einmalzahlung für immatrikulierte Studierende über das Anknüpfen an den Status damit auch folgenden Studierenden zugutekommen**: Ausländische Studierende an einer Hochschule in Deutschland, Dual Studierende (einschließlich der Studierenden an Verwaltungsfachhochschulen und Universitäten der Bundeswehr mit Anwärterbezügen), Teilzeitstudierende (auch berufsbegleitend), Promovierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind sowie auch Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden (typische Gründe dafür sind Praktika und Auslandssemester; Beurlaubungen werden aber auch wegen Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen vorgenommen; Beurlaubte bleiben während des Urlaubssemesters im jeweiligen Studiengang immatrikuliert).

### 2.3 Schülerinnen und Schüler

Der Berechtigtenkreis soll **Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Fachschüler und Berufsfachschüler, die einen vollqualifizierenden Abschluss anstreben**, erfassen. Anders als im BAföG sollen nur im Inland gelegene Einrichtungen erfasst werden. Einen Anspruch haben nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländische Schüler werden erfasst.

Es handelt sich um eine Gruppe von **insgesamt bis zu 600.000 Personen**.

Der Berechtigtenkreis soll über einen Verweis auf die Anmeldung an einer der folgenden BAföG-Ausbildungsstätten bestimmt werden:

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln - Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG
- Fach - und Fachoberschulklassen, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen - Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG
- Ausbildungsstätten, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind (z.B. MedPflegebV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die TrainerV sowie die PsychThV).

Damit wären **sowohl fachschulische Bildungsgänge** der beruflichen Fortbildung adressiert (z.B. Staatlich geprüfter Techniker, Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder Betriebsleiterin,

Staatlich anerkannte Erzieherin, Staatlich anerkannter Heilpädagoge, Staatlich geprüfter Gestalter, Staatlich anerkannte Erzieherin) **als auch Bildungsgänge an Berufsfachschulen und Fachschulen, die zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht** führen (z.B. Staatlich geprüfter Altenpfleger, staatlich geprüfte Pflegefachfrau; Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, Staatlich geprüfter Sozialassistent, Staatlich geprüfte Europasekretärin; staatlich geprüfter Designer, staatlich geprüfte Informatikerin). Als Folge der BAföG – Wertung wären – soweit man sie nicht ausdrücklich ausnimmt – auch **einzelne Fachoberschulklassen** miteinbezieht, aber nur, soweit vorher eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde (obwohl dann nur allgemeinbildender Abschluss erworben wird). Die Einbeziehung von Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 BAföG „Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind“ müsste noch vertieft geprüft werden, eine Einbeziehung soll (nur) erfolgen, wenn dort zumindest anerkannte berufliche Abschlüsse erlangt werden.

Neben den staatlichen Einrichtungen sollen der Grundentscheidung im BAföG folgend auch solche Ausbildungsstätten einbezogen werden, bei denen die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer der oben bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

Über die Verweise würden **weitere dem Grunde nach BAföG-förderfähige Bildungsgänge nicht erfasst**: insbesondere Berufsfachschulausbildungsgänge mit Grundbildung, Ausbildungsgänge in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (allgemeinbildende Abschlüsse). Argumentativ kann für die Auswahl aus den „BAföG – Gruppen“ nur auf den Beschluss der Koalitionsfraktionen verwiesen werden, der allgemeinbildende oder grundbildende Bildungsgänge nicht erfasst.

Zur **Abgrenzung zu weiteren Gruppen**, insbesondere zu den sich für **BBiG/HwO-Prüfungen Vollzeitfortbildenden** - z.B. Vollzeitmeisterschüler an Kammerbildungswerken - s. Mitzeichnungsvermerke 311/432.

Eine Differenzierung innerhalb der einzelnen Gruppen sollte nicht erfolgen:

Dieses Votum wird durch das **Gespräch von Frau St'in Haugg mit u.a. dem** [REDACTED], Herrn [REDACTED], Hamburg gestützt:

- Fachschüler in Teilzeit, die nebenher arbeiten, haben zwar bereits eine EPP erhalten. Es gibt jedoch Fachschüler in Vollzeit, die BAföG oder AFBG erhalten. Andererseits gibt es Fachschüler, die kein BAföG oder AFBG erhalten, weil sie berufsbegleitend arbeiten, die aber ggf. kaum mehr „rausbekommen“ als die staatliche Förderung (z.B. Erzieherinnen, die nach einer Ausbildung der sozialpädagogischen Assistenz während der Fortbildung 15-20 Stunden arbeiten); der Prüfaufwand für wenige, im Vergleich dazu besser verdienende Techniker wäre hoch.
- Berufsfachschüler, die einen Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsvergütung haben: Dies betrifft insbesondere die Pflegeauszubildenden mit Ausbildungsbeginn ab 2020 (zum 31.12.2021 waren laut BMG insgesamt 102 873 Auszubildende in der neuen Pfl-

geausbildung nach Pflegeberufegesetz). Auch wegen der Konsistenz mit den Studierenden mit begleitendem Ausbildungsvertrag wird eine augenfällige Differenzierung gerade im sensiblen Bereich der Pflege nach erster Einschätzung nicht empfohlen.

Hinweis:

Alternativ käme in engerer Anlehnung an den Wortlaut des Koalitionsbeschlusses eine Begrenzung des Adressatenkreises auf die engere Gruppe der Fachschüler in beruflicher Fortbildung in Betracht (ca. 177.000 Personen), denn nur „echte“ Fachschüler in der beruflichen Fortbildung sind nach ihrem Ausbildungsstand und ihrem Alter in einer den Studierenden vergleichbaren Lebenssituation, wohnen typischerweise nicht mehr bei den Eltern. Jede Ausweitung wirkt zudem Abgrenzungsfragen hinsichtlich weiterer Gruppen auf. Für die weitere Fassung spricht andererseits, dass Berufsfachschüler in Erstausbildung bisher strukturell nur teilweise von der bisherigen EPP für einkommensteuerpflichtig Beschäftigte profitiert haben dürften (Ausnahme Pflegeberufe mit Ausbildungsbeginn ab 2020). Zudem gibt es von Land zu Land unterschiedliche Regelungen für die jeweiligen Ausbildungen: So ist z.B. in NW der Beruf Erzieher/in zumindest mit Zugang FH-Reife eine berufliche Erstausbildung, während in NI hingegen i.d.R. eine zweijährige Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten vorausgegangen sein muss. Bei einer engen Lösung würden in dem einen Land die Erzieherinnen den Zuschuss erhalten, in dem anderen nicht. Auch in der systematischen Darstellung gestaltet sich eine Beschränkung schwieriger: Die Fachschüler teilen sich auf zwei Nummern im BAföG auf, denn neben jenen mit beruflichem Abschluss gibt es auch jene, die eine Fortbildung ohne Berufsabschluss auf Berufserfahrung aufsetzen. Bei der in den Arbeitsentwurf aufgenommenen weiteren Variante wären sie miterfasst.

3. Weiteres Vorgehen betr. Berechtigtenkreis

Übermittlung des Berechtigtenkreises an die KfW als Grundlage der näheren Prüfung eines Angebots der KfW (seitens der KfW wurde eine entsprechende Konkretisierung für die weitere Berechnung erbeten).

Klärung ggf. verbleibender Detailfragen (s. Vermerk).

Anlage „Einseiter“:

Es wird ergänzend ein „**Einseiter**“ zum **Berechtigtenkreis** vorgelegt. Hintergrund ist das BE – Gespräch von Herrn PSt Brandenburg am 17.10., in dem Herr PSt den anwesenden MdBs der Koalitionsfraktionen eine Info zum Berechtigtenkreis nach Entscheidung der Hausleitung angekündigt hat. Der Inhalt des schlanken Einseiters könnte der Information zugrundegelegt werden.



311	312	411	412	414	415
DM 17/10 s. Mz.-Vermerk	Verschwei- gen (nach Beteiligung)	iV SO 17/10	HStB 17/10	Hz 18/10 s. Mz.	BS 17.10. s. Mz.-Vermerk
	431	432	433	123	PGDB
	SSch 17.10.	iV Al 17.10	Jas, 17.10.	Le 17.10	JR, 17.10.22

#### 4. Wv.: Taskforce Energiepauschale

Mz.-Vermerk 311: Teilnehmende der dualen Berufsbildung (dual Auszubildende und Fortbildende nach BBiG/HwO wie Meisterschüler) sind hier nicht erfasst. Für Auszubildende und sich berufsbegleitend Fortbildende hat dies die Logik, dass diese in aller Regel die EPP nach dem 2. Entlastungspaket als Beschäftigte bekommen haben. Strukturell möglicherweise bisher nicht erfasst von einer EPP sind damit die sich für BBiG/HwO-Prüfungen Vollzeitfortbildenden (z.B. Vollzeitmeisterschüler an Kammerbildungswerken). Ob diese Gruppe, die im Wortlaut des Koalitionsausschusses nicht benannt aber etwa als AFBG-Zielgruppe mit Techniker- und Erzieher-schülern vergleichbar ist, zusätzlich adressiert werden soll, wäre politisch zu entscheiden.

Mz-Vermerk 432: Wie 311. Hier stellt sich allerdings ein Problem bei der Erfassung der Fortzubildenden. Wie bei den anderen Gruppen sollte hier nämlich auch nicht an den tatsächlichen Bezug der Förderleistung, hier nach AFBG, abgestellt werden, sondern an die Berechtigung dem Grunde nach. Im AFBG wird aber nicht an eine bestimmte Ausbildungsstätte angeknüpft, sondern an die Art des Abschlusses. Das macht die Erfassung des Personenkreises schwierig.

Mz 433: Nachdrückliche Unterstützung dafür, dass auch immatrikulierte Promovierende (und damit Promotionsstipendiaten/innen) bezugsberechtigt sind. Für eventuell verbleibende Sonderfälle in der Förderung (Promotion mit Stipendium, aber ohne Immatrikulation) werden wir mit Werken gesonderte Lösung finden müssen.

414: Promovierende sind regelmäßig als Doktoranden und nicht als Studierende an den Hochschulen erfasst. Eine Ausnahme bilden die Promotionsstudierenden, diese werden oftmals als Studierende erfasst. Diese Personengruppe aufgrund der Erfassung als „Studierende“ einzubeziehen, erzeugt zwar eine Schiefelage ggü allen anderen eingeschriebenen Promovierenden, diese Schiefelage ist dann hinnehmbar, wenn aus pragmatischen Gründen allein das Kriterium „Studierendenstatus“ herangezogen wird. Alle an Hochschulen als Promovierende geführte Personen einzubeziehen, würde den Wortlaut der Zusage der Koalition klar erweitern.

Mz.-Vermerk 415: Wenn eine schnelle Lösung gewünscht ist, bieten sich das Anknüpfen an den Status und ein sehr breiter Berechtigtenkreis an. Diskussionen zur „Gerechtigkeit“ sind gleichzeitig erwartbar, insbesondere wenn verschiedene staatliche Förderungen (BAföG/EPP/200-Euro) kombiniert werden. Die Öffnung der Zielgruppe für internationale Studierende und dual Studierende wird, als Fazit der 15 Monate Überbrückungshilfe, begrüßt.

Gez.: v. Bubnoff

## Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler

Kommentiert [HC/1]: Einmalzahlung Entlastungspaket III?

### Berechtigtenkreis

Der Koalitionsausschuss hat am 3. September 2022 beschlossen, dass alle Studierenden ~~Studentinnen und Studenten~~ sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten sollen.

Die Einmalzahlung sollen Studierende erhalten, die an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Es handelt sich um eine Gruppe von etwa 2,9 Mio. Studierenden.

Der Berechtigtenkreis soll zudem Fachschülerinnen und Fachschüler erfassen, die in Fachschulklassen angemeldet sind, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen. Außerdem sollen Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen erfasst werden, bei deren Besuch ein vollqualifizierender Berufsabschluss angestrebt wird. Die Ausbildungsstätte muss im Inland gelegen sein. Es handelt sich um eine Gruppe von insgesamt bis zu 600.000 Personen.

Maßgebend ist jeweils die Immatrikulation bzw. Anmeldung an der Ausbildungsstätte zu einem bestimmten Stichtag. Es sollen nur Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern soll an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft werden. Im Vollzug hat dies den Vorteil, dass auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden kann.

**Von:** [Schwertfeger, Bettina /415](#)  
**An:** [Bubnoff, Daniela /311](#)  
**Cc:** [Albrecht, Elke /432](#); [Mahlberg, Dirk /311](#); [Maxin, Falko /411](#); [Haase, Armin /415](#); [Leitmann, Christian /113](#)  
**Betreff:** M\_Adressatenkreis EP Studis  
**Datum:** Montag, 17. Oktober 2022 17:08:17  
**Anlagen:** [M\\_Adressatenkreis EP Studis.docx](#)

---

Liebe Daniela,

anl. mitgezeichnet.

Nur hier in der Mail an Euch:

Die Schlussfolgerung in der Anlage von jobbenden Studierenden (Sozialerhebung DZHW) zu „zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit“ und dann zu Fahrkosten kann ich so nicht teilen bzw. gibt das die Studie so nicht her. Vielleicht genügt es, auf den hohen Anteil der jobbenden Studierenden abzustellen?

Zudem habe ich mich gefragt, was für den Wohnort gilt. Wir hatten im Kontext Überbrückungshilfe viele sog. Grenzpendler (Stud. mit Wohnort in Belgien, der in Aachen studiert; oder Wohnort in Polen und Studium in FF/O). Diese Zielgruppe wurde ausgeschlossen mit der Begründung, dass bei Wohnort in einem anderen Staat auch Corona-Hilfen dort bezogen werden könn(t)en und damals der Ausschluss der Doppelförderung galt (jedenfalls bezogen auf pandemiebezogene Unterstützung, BAföG/Stipendien waren unbenommen).

Letzter Punkt: sollte zu den Promotionsstudenten/-innen nicht auch 414 einbezogen werden?

Beste Grüße

Bettina

ELVA-Vorgangsnummer:  
Az.:  
Bearb.: Taskforce Energiepauschale

Berlin, 17.10.2022  
App.: 5784

1. Frau Ministerin

über

Kopie: PSt JB, PSt MB, St P, St H

Herrn PSt  
Frau St'in  
L 13  
Herrn AL 4  
Frau UAL'in 43

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks und Zustimmung zum Votum.

Betr.: Umsetzung der Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und  
Fachschüler  
hier: Adressatenkreis

Bezug: Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022.

Anlg.: 1

2. Vermerk

**Votum:**

Billigung des Berechtigtenkreises für die Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler.

1. Sachstand

Der Koalitionsausschuss hat am 3. September 2022 Folgendes beschlossen (Ziffer 3): „[...] sollen nunmehr **alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Der Bund trägt die Kosten. Er wird mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort erfolgen kann**“.

Es wird ein Vorschlag zum Berechtigtenkreis vorgelegt. Die Entscheidung hierzu ist Vorfrage für die weitere Umsetzung. Es werden derzeit verschiedene Umsetzungswege parallel geprüft (v.a. Leistungsgesetz mit Ländervollzug (erster Arbeitsentwurf liegt vor); digitales Tool - BMBF ist derzeit insbesondere mit der KfW im Austausch (rechtliche Konstruktion wird geprüft); **Für alle Umsetzungswege ist eine Entscheidung über den Berechtigtenkreis erforderlich.**

2. Kreis der Berechtigten

2.1 Systematik: Anknüpfen an das BAföG + statusbezogen

Für die Anspruchsberechtigung für die neue Energiepreispauschale sollte für die im Beschluss des Koalitionsausschusses adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den

Ländern an **im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten** angeknüpft werden. Im **Vollzug** kann damit auf die in den Ländern verfügbaren **Ausbildungsstättenverzeichnisse** zurückgegriffen werden.

Die Eingrenzung der in Frage kommenden Personengruppen erfolgt damit **formal entlang einzelner „dem Grunde nach“ BAföG-förderberechtigter Gruppen und entlang damit im BAföG getroffener materieller Wertentscheidungen.**

Entscheidend für die Auswahl **aus** den „BAföG – Gruppen“ ist das **Gesamtanliegen des Koalitionsbeschlusses**, alle Haushalte zu entlasten „auch ... Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Auszubildende“ (Beschluss Seite 2).

Eine Differenzierung **innerhalb** der einzelnen Gruppen sollte nicht erfolgen:

- Zusätzliche materielle Kriterien gibt der Beschluss nicht vor.
- Ziel ist es, **Abgrenzungs- und Gerechtigkeitsdebatten (Artikel 3 GG) zu vermeiden.** Wegen der Heterogenität der Gruppen und im Hinblick auf gesetzliche Entlastungen aufgrund anderer Gesetze, die nur bestimmte Teilgruppen erfassen, wäre eine gesetzliche „Neudefinition“ anspruchsberechtigter Gruppen (d.h. ohne BAföG-Anknüpfung) oder eine inhaltlich begründete Differenzierung innerhalb einzelner vom BAföG bereits definierten Gruppen **wertungswiderspruchsfrei nicht zu leisten.**
- Die Anspruchsberechtigung knüpft daher jeweils an den **Status** (z.B. Studierendenstatus) an. Entlastungen aufgrund anderer Gesetze (z.B. Heizkostenzuschuss, EPP aufgrund einkommenssteuerpflichtiger Beschäftigung) stehen dem Anspruch nicht entgegen. Doppelförderungen aus demselben Gesetz sollen ausgeschlossen werden.
- Bei jeder Einschränkung wären erhebliche Folgen für den **Prüfaufwand hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen** im Einzelfall zu bewältigen, die ein angemessenes Verhältnis von Vollzugsaufwand und Höhe der Einmalzahlung schnell in Frage stellen würden.

## 2.2 Studierende:

Der Kreis der Studierenden soll über einen Verweis auf die Immatrikulation an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 BAföG bestimmt werden: **„Hochschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind“.** Anders als im BAföG sollen **nur im Inland gelegene Einrichtungen** erfasst werden (ausländische Studierende an diesen Einrichtungen werden aber erfasst).

Es handelt sich um eine Gruppe von **etwa 2,9 Mio. Studierenden.**

Es wird aus den o.g. Gründen vorgeschlagen, **keine Einschränkung für Studierende** vorzunehmen, die bereits eine EPP im Rahmen einer einkommenssteuerpflichtigen Beschäftigung auf der Grundlage eines anderen Gesetzes erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die EPP als Ergebnis desselben Ausbildungsgangs (z.B. Duales Studium, Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrstudium mit Anwärterbezügen) oder aufgrund einer begleitenden Erwerbstätigkeit (Werkstattstudierende, Minijob, wissenschaftliche Hilfskräfte, Promotionsstudierende mit wissenschaftlichem Arbeitsverhältnis) erworben wurde. Insgesamt

ist bei Studierenden von einer Erwerbstätigenquote von mehr als 60% auszugehen. Entsprechende Einschränkungen würden einen hohen Vollzugaufwand verursachen und Abgrenzungsfragen (z.B. verschiedene Formen des Dualen Studiums) sowie datenschutzrechtliche (Datenabgleich), verfassungsrechtliche (Artikel 3 GG) und praktische (bei welcher Stelle könnten alle Daten zusammengeführt werden) Folgefragen aufwerfen.

Mögliche Fallgruppen werden in der **Anlage** näher beschrieben.

### 2.3 Schülerinnen und Schüler

Der Berechtigtenkreis soll **Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Fachschüler und Berufsfachschüler, die einen vollqualifizierenden Abschluss anstreben**, erfassen. Es handelt sich um eine Gruppe von **insgesamt bis zu 600.000 Personen**.

Der Berechtigtenkreis soll über einen Verweis auf die Anmeldung an einer der folgenden BAföG-Ausbildungsstätten bestimmt werden:

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln - Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG)
- Fach - und Fachoberschulklassen, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen - Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG
- Ausbildungsstätten, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind (z.B. MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV).

Damit wären **sowohl fachschulische Bildungsgänge** der beruflichen Fortbildung adressiert (z.B. Staatlich geprüfter Techniker, Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder Betriebsleiterin, Staatlich anerkannte Erzieherin, Staatlich anerkannter Heilpädagoge, Staatlich geprüfter Gestalter, Staatlich anerkannte Erzieherin) **als auch Bildungsgänge an Berufsfachschulen und Fachschulen, die zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht** führen (z.B. Staatlich geprüfter Altenpfleger, staatlich geprüfte Pflegefachfrau; Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, Staatlich geprüfter Sozialassistent, Staatlich geprüfte Europasekretärin; staatlich geprüfter Designer, staatlich geprüfte Informatikerin). Als Folge der BAföG – Wertung wären – soweit man sie nicht ausdrücklich ausnahme - auch **einzelne Fachoberschulklassen** mitefasst, aber nur, soweit vorher eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde (obwohl dann nur allgemeinbildender Abschluss erworben wird). Die Einbeziehung von Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 BAföG „Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind“ müsste noch vertieft geprüft werden, eine Einbeziehung soll (nur) erfolgen, wenn dort zumindest anerkannte berufliche Abschlüsse erlangt werden.

Neben den staatlichen Einrichtungen sollen der Grundentscheidung im BAföG folgend auch solche Ausbildungsstätten einbezogen werden, bei denen die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer der oben bezeichneten bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

Über die Verweise würden **weitere dem Grunde nach BAföG-förderfähige Bildungsgänge nicht erfasst**: insbesondere Berufsfachschulausbildungsgänge mit Grundbildung, Ausbildungsgänge in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (allgemeinbildende Abschlüsse). Argumentativ kann für die Auswahl aus den „BAföG – Gruppen“ nur auf den Beschluss der Koalitionsfraktionen verwiesen werden, der allgemeinbildende oder grundbildende Bildungsgänge nicht erfasst.

Eine Differenzierung **innerhalb** der einzelnen Gruppen sollte nicht erfolgen:

Dieses Votum wird durch das **Gespräch von Frau St'in Haugg mit u.a. dem** [REDACTED], Herrn [REDACTED], Hamburg gestützt:

- Fachschüler in Teilzeit, die nebenher arbeiten, haben zwar bereits eine EPP erhalten. Es gibt jedoch Fachschüler in Vollzeit, die BAföG oder AFBG erhalten. Andererseits gibt es Fachschüler, die kein BAföG oder AFBG erhalten, weil sie berufs begleitend arbeiten, die aber ggf. kaum mehr rausbekommen als die staatliche Förderung (z.B. Erzieherinnen, die nach einer Ausbildung der sozialpädagogischen Assistenz während der Fortbildung 15-20 Stunden arbeiten); Prüfaufwand für wenige besser verdienende Techniker hoch.
- Berufsfachschüler, die einen Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsvergütung haben: Dies betrifft insbesondere die Pflegeauszubildenden mit Ausbildungsbeginn ab 2020. Auch wegen der Konsistenz mit den Studierenden mit begleitendem Ausbildungsvertrag wird eine augenfällige Differenzierung gerade im sensiblen Bereich der Pflege nach erster Einschätzung nicht empfohlen.

Alternativ käme in engerer Anlehnung an den Wortlaut des Koalitionsbeschlusses eine **Begrenzung des Adressatenkreises auf die engere Gruppe der Fachschüler in beruflicher Fortbildung** in Betracht (ca. 177000 Personen), denn nur „echte“ Fachschüler in der beruflichen Fortbildung sind nach ihrem Ausbildungsstand und ihrem Alter in einer den Studierenden vergleichbaren Lebenssituation, wohnen typischerweise nicht mehr bei den Eltern. Jede Ausweitung wirft zudem Abgrenzungsfragen hinsichtlich weiterer Gruppen auf. Für die weitere Fassung spricht andererseits, dass Berufsfachschüler in Erstausbildung bisher strukturell nur teilweise von der bisherigen EPP für einkommensteuerpflichtig Beschäftigte profitiert haben dürften (Ausnahme Pflegeberufe mit Ausbildungsbeginn ab 2020). Zudem gibt es von Land zu Land unterschiedliche Regelungen für die jeweiligen Ausbildungen: So ist z.B. in NW der Beruf Erzieher/in zumindest mit Zugang FH-Reife eine berufliche Erstausbildung, während in NI hingegen i.d.R. eine zweijährige Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten vorausgegangen sein muss. Bei einer engen Lösung würden in dem einen Land die Erzieherinnen den Zuschuss erhalten, in dem anderen nicht. Auch in der systematischen Darstellung gestaltet sich eine Beschränkung schwieriger: Die Fachschüler teilen sich auf zwei Nummern im BAföG auf, denn neben jenen mit beruflichem Abschluss gibt es auch jene, die eine Fortbildung ohne Berufsabschluss auf Berufserfahrung aufsetzen. Bei der in den Arbeitsentwurf aufgenommenen weiteren Variante wären sie miteingefasst.



3. Weiteres Vorgehen betr. Berechtigtenkreis

Übermittlung des Berechtigtenkreises an die KfW als Grundlage der näheren Prüfung eines Angebots der KfW. Seitens der KfW wurde eine entsprechende Konkretisierung für die weitere Berechnung erbeten.

Klärung ggf. verbleibender Detailfragen (s. Vermerk).

	311	312	411	412	415
	<u>DM 17/10</u> <u>s. Mz.-Vermerk</u>				<u>BS 17.10. s.</u> <u>Mz.-Vermerk</u>
	431	432	433	123	PGDB
		<u>iV AI 17.10</u>			

4. Wv.: Taskforce Energiepauschale

Mz.-Vermerk 311: Teilnehmende der dualen Berufsbildung (dual Auszubildende und Fortbildende nach BBiG/HwO wie Meisterschüler) sind hier nicht erfasst. Für Auszubildende und sich berufsbegleitend Fortbildende hat dies die Logik, dass diese in aller Regel die EPP nach dem 2. Entlastungspaket als Beschäftigte bekommen haben. Strukturell möglicherweise bisher nicht erfasst von einer EPP sind damit die sich für BBiG/HwO-Prüfungen Vollzeitfortbildenden (z.B. Vollzeitmeisterschüler an Kammerbildungswerken). Ob diese Gruppe, die im Wortlaut des Koalitionsausschusses nicht benannt aber etwa als AFBG-Zielgruppe mit Techniker- und Erzieher-schülern vergleichbar ist, zusätzlich adressiert werden soll, wäre politisch zu entscheiden.

Mz-Vermerk 432 : Wie 311. Hier stellt sich allerdings ein Problem bei der Erfassung der Fortzubildenden. Wie bei den anderen Gruppen sollte hier nämlich auch nicht an den tatsächlichen Bezug der Förderleistung, hier nach AFBG , abgestellt werden, sondern an die Berechtigung dem Grunde nach. Im AFBG wird aber nicht an eine bestimmte Ausbildungsstätte angeknüpft, sondern an die Art des Abschlusses. Das macht die Erfassung des Personenkreises schwierig.

Mz.-Vermerk 415: Wenn eine schnelle Lösung gewünscht ist, bieten sich das Anknüpfen an den Status und ein sehr breiter Berechtigtenkreis (wie in der Anlage dargelegt) an. Diskussionen zur „Gerechtigkeit“ sind gleichzeitig erwartbar, insbesondere wenn verschiedene staatliche Förde-

rungen (BAföG/EPP/200-Euro) kombiniert werden. Die Öffnung der Zielgruppe für internationale Studierende und dual Studierende wird, als Fazit der 15 Monate Überbrückungshilfe, begrüßt.

.

Gez.: v. Bubnoff

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 15:56  
**An:** Gerlach, Sonja /43; Schüller, Ulrich /4  
**Cc:** Hebbecke, Verena /723; Bubnoff von, Daniela /432  
**Betreff:** WG: EILT // WG: WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Gerlach, lieber Herr Schüller,

wegen Eilbedürftigkeit habe ich die Antworten als erste Rückmeldung unmittelbar an Frau Hebbecke geschickt. Diese Rückmeldung auch Ihnen z.K..  
Eine Abstimmung mit Referat 431 konnte nicht erfolgen (dortige Teilnahme an OBLBAfö-Sitzung).

Mit besten Grüßen, Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 15:52  
**An:** Hebbecke, Verena /723 <Verena.Hebbecke@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Schneider, Stephanie /431 <Stephanie.Schneider@bmbf.bund.de>; Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: EILT // WG: WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis  
**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Hebbecke,

anbei eine erste Rückmeldung zu den Fragen von Herrn PSt Brandenburg. Mit Referat 431 konnte eine Abstimmung bisher leider noch nicht vorgenommen werden.

Mit besten Grüßen, Daniela von Bubnoff

Frage: Ist sichergestellt, dass alle internationalen Studierenden das also bekommen? (wegen Formulierung, dass gewöhnlicher Aufenthalt vorausgesetzt wird und gleichzeitig ausländische Studierende erfasst seien. Also auch diejenigen, die ausschließlich zum Zwecke des Studiums für ein oder mehr Semester nach Deutschland kommen? Wofür wird dann den Zusatz des gewöhnlichen Aufenthalts benötigt? Ist dieser dafür, um ausländische Fernstudierende auszuschließen?)

Antwort:

Es wird sichergestellt, dass alle Gruppen internationaler Studierender einschließlich derer, die lediglich für ein oder zwei Semester in Deutschland studieren, anspruchsberechtigt sind. Die Voraussetzung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ist die Übernahme einer Standardformulierung aus dem Sozialrecht, welche wir auch bereits mit dem DAAD vorabgestimmt haben. Damit sollen hier die ausländischen Studierenden ausgeschlossen werden, die lediglich in Deutschland eingeschrieben sind, sich aber nicht für ein Studium im Inland aufhalten, also insb. Fernstudierende. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird nur dann gefordert, wenn kein inländischer Wohnsitz vorliegt. Dass ein Studienaufenthalt von einem Semester in Deutschland zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Gesetzes ausreicht, werden wir im Rahmen der Gesetzesbegründung klarstellen. Ggf. könnte dies auch ausdrücklich im Gesetzestext geregelt werden, sollte die weitere Prüfung und Abstimmung (mit BMAS, BMJ) dies als vorzugswürdig erscheinen lassen

Frage: Was spricht dagegen, auch dem Grunde nach BAföG-förderfähige Fachschüler in allgemeinbildenden Angeboten (Abendgymnasium etc.) aufzunehmen? Mit welchen Zahlen wäre dann zu rechnen?

Antwort:

- Jede Eingrenzung der Gruppen wirft Abgrenzungs- und Gerechtigkeitsfragen in Bezug auf weitere Gruppen auf (wertungswiderspruchsfrei nicht möglich). Über die Einbeziehung und Abgrenzung der Gruppen kann letztlich nur politisch entschieden werden.

- In der M-Vorlage vom 18.10. wird vorgeschlagen, Ausbildungsstätten mit dem Ziel eines allgemeinbildenden Abschlusses (grundsätzlich\*) nicht aufzunehmen.
- Formaler Grund ist die mögliche Anlehnung an den Beschluss des Koalitionsausschusses, der die Begriffe „Fachschüler“ (nach der Terminologie der KMK sind dies Personen sogar in beruflicher Fortbildung) und eingangs auch „Auszubildende“ (Beschluss Seite 2, also Personen in beruflicher Erstausbildung) nennt.
- Fachlicher Grund ist, dass in den allgemeinbildenden Ausbildungsstätten typischerweise junge Schüler ausgebildet werden, die zu Hause wohnen.
- Praktischer Grund ist, dass es für eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Ausbildungsstätten mit allgemeinbildendem Ziel (z.B. Berufsfachschule versus Gymnasium) aus fachlicher Sicht keine nachvollziehbaren bzw. praktikablen Kriterien gibt.
- Im BAföG werden verschiedene allgemeinbildenden Bildungsstätten einerseits in § 2 Absatz 1 Nummer 1 zusammengefasst („weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,“). Schüler in diesen Ausbildungsgängen sind aber auch nach dem BAföG nur dann dem Grunde nach nur BAföG-berechtigt, wenn sie aufgrund im Gesetz genannter Umstände nicht zu Hause wohnen. D.h. auch das BAföG erkennt in der Gruppe typischerweise junge Menschen, die zu Hause wohnen.
- Ausbildungsgänge in „Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs“ mit ebenfalls allgemeinbildenden Abschlüssen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 BAföG) adressieren zwar eine Zielgruppe mit typischerweise vielleicht anderer Lebenssituation als die klassischen allgemeinbildenden Schulen. So weit entfernt vom Wortlaut des Beschlusses erscheint eine mögliche Lebenssituation als Unterscheidungskriterium jedoch weit weniger belastbar als eine Abgrenzung anhand des mit dem Besuch der Ausbildungsstätte angestrebten.
- Statistische Zahlen liegen in der Taskforce derzeit wie unten in der Tabelle dargestellt vor (Statistisches Bundesamt – abgerufen 20.09.2022). D.h. es dürften an den Berufsfachschulen ohne Abschluss ca. 197.000 Personen sein. Eine statistische Auswertung zu allen Personen in grundbildenden Ausbildungsstätten liegen uns derzeit jedoch nicht vor.

<b>Studierende (WS 2021/2022)</b>	<b>2.941.915</b>
<b>Fachschulen (20/21)</b>	<b>177.151</b>
<b>Berufsfachschüler gesamt</b>	<b>416.150</b>
<b>Teilgruppe: Berufsfachschulen mit Abschluss nach BBiG/HwO (20/21)</b>	<b>16.401</b>
<b>Teilgruppe: Berufsfachschulen mit Abschluss außerhalb BBG/HwO</b>	<b>202.299</b>
<b>Teilgruppe Berufsfachschüler berufliche Grundbildung</b>	<b>197.448</b>

\*aus systematischen Gründen gibt es im Vorschlag wie in der M-Vorlage dargestellt aus systemischen (BAföG) Gründen einen „Bruch“ bei der Einbeziehung der kleinen Gruppe von Fachoberschülern mit berufsbildendem Abschluss, die im Nachgang noch einen allgemeinbildenden Abschluss machen.

**Von:** Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 12:47

**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** EILT // WG: WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau von Bubnoff,

könnten Sie mir kurzfristig bitte eine Rückmeldung zu folgenden Punkten geben?

- Ist sichergestellt, dass alle internationalen Studierenden das also bekommen? (wegen Formulierung, dass gewöhnlicher Aufenthalt vorausgesetzt wird und gleichzeitig ausländische Studierende erfasst seien. Also auch diejenigen, die ausschließlich zum Zwecke des Studiums für ein oder mehr Semester nach Deutschland

kommen? Wofür wird dann den Zusatz des gewöhnlichen Aufenthalts benötigt? Ist dieser dafür, um ausländische Fernstudierende auszuschließen?)

- Was spricht dagegen, auch dem Grunde nach BAföG-förderfähige Fachschüler in allgemeinbildenden Angeboten (Abendgymnasium etc.) aufzunehmen? Mit welchen Zahlen wäre dann zu rechnen?

Vielen Dank und viele Grüße  
Verena Hebbecker

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 10:05

**An:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>

**Cc:** Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; Leitmann, Christian /113

<Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411

<Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431

<Maya.Glaser@bmbf.bund.de>

**Betreff:** ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Gerlach,

ich bitte um Billigung und Weiterleitung der M-Vorlage zum Adressatenkreis.

Es wird ergänzend ein „Einseiter“ zum Berechtigtenkreis vorgelegt. Hintergrund ist das BE – Gespräch von Herrn PSt Brandenburg am 17.10., in dem Herr PSt den anwesenden MdBs der Koalitionsfraktionen eine Info zum Berechtigtenkreis ggf. noch vor dem BF-Ausschuss am 19.10. angekündigt hat, sofern eine Entscheidung der Hausleitung vorliegt.

Vielen Dank  
Mit besten Grüßen  
Daniela von Bubnoff

**M Vorlage Adressatenkreis**

**Einseiter Berechtigtenkreis**

---

**Von:** Taskforce-Energiepauschale  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Oktober 2022 05:51  
**An:** Leibold, Nicolas /PePStJB  
**Cc:** Bubnoff von, Daniela /432; Steinweg, Claudia /PG EPP; Gerlach, Sonja /43; Schüller, Ulrich /4  
**Betreff:** WG: EILT // WG: WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Hebbecker,

in Ergänzung unserer Rückmeldung zu den Fragen zum Berechtigtenkreis habe ich noch zwei Anmerkungen ergänzt (s.u. Bullets in gelb).

Mit besten Grüßen, Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 16:00  
**An:** Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: EILT // WG: WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis  
**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Hebbecker, hier noch mal an Sie als PePStJB i.V.,

wie erbeten wegen Eilbedürftigkeit unmittelbar an Sie (UAL 43/ AL 4 in Kopie) anbei eine erste Rückmeldung zu den Fragen von Herrn PSt Brandenburg. Mit Referat 431 konnte eine Abstimmung bisher leider noch nicht vorgenommen werden.

Mit besten Grüßen, Daniela von Bubnoff

Frage: Ist sichergestellt, dass alle internationalen Studierenden das also bekommen? (wegen Formulierung, dass gewöhnlicher Aufenthalt vorausgesetzt wird und gleichzeitig ausländische Studierende erfasst seien. Also auch diejenigen, die ausschließlich zum Zwecke des Studiums für ein oder mehr Semester nach Deutschland kommen? Wofür wird dann den Zusatz des gewöhnlichen Aufenthalts benötigt? Ist dieser dafür, um ausländische Fernstudierende auszuschließen?)

Antwort:

Es wird sichergestellt, dass alle Gruppen internationaler Studierender einschließlich derer, die lediglich für ein oder zwei Semester in Deutschland studieren, anspruchsberechtigt sind. Die Voraussetzung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ist die Übernahme einer Standardformulierung aus dem Sozialrecht, welche wir auch bereits mit dem DAAD vorabgestimmt haben. Damit sollen hier die ausländischen Studierenden ausgeschlossen werden, die lediglich in Deutschland eingeschrieben sind, sich aber nicht für ein Studium im Inland aufhalten, also insb. Fernstudierende. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird nur dann gefordert, wenn kein inländischer Wohnsitz vorliegt. Dass ein Studienaufenthalt von einem Semester in Deutschland zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Gesetzes ausreicht, werden wir im Rahmen der Gesetzesbegründung klarstellen. Ggf. könnte dies auch ausdrücklich im Gesetzestext geregelt werden, sollte die weitere Prüfung und Abstimmung (mit BMAS, BMJ) dies als vorzugswürdig erscheinen lassen

Frage: Was spricht dagegen, auch dem Grunde nach BAföG-förderfähige Fachschüler in allgemeinbildenden Angeboten (Abendgymnasium etc.) aufzunehmen? Mit welchen Zahlen wäre dann zu rechnen?

Antwort:

- Jede Eingrenzung der Gruppen wirft Abgrenzungs- und Gerechtigkeitsfragen in Bezug auf weitere Gruppen auf (wertungswiderspruchsfrei nicht möglich). Über die Einbeziehung und Abgrenzung der Gruppen kann letztlich nur politisch entschieden werden.
- In der M-Vorlage vom 18.10. wird vorgeschlagen, Ausbildungsstätten mit dem Ziel eines allgemeinbildenden Abschlusses (grundsätzlich\*) nicht aufzunehmen.

- Formaler Grund ist die möglichste Anlehnung an den Beschluss des Koalitionsausschusses, der die Begriffe „Fachschüler“ (nach der Terminologie der KMK sind dies Personen sogar in beruflicher Fortbildung) und eingangs auch „Auszubildende“ (Beschluss Seite 2, also Personen in beruflicher Erstausbildung) nennt.
- Fachlicher Grund ist, dass in den allgemeinbildenden Ausbildungsstätten typischerweise junge Schüler ausgebildet werden, die zu Hause wohnen.
- Praktischer Grund ist, dass es für eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Ausbildungsstätten mit allgemeinbildendem Ziel (z.B. Berufsfachschule versus Gymnasium) aus fachlicher Sicht keine nachvollziehbaren bzw. praktikablen Kriterien gibt.
- Im BAföG werden verschiedene allgemeinbildenden Bildungsstätten einerseits in § 2 Absatz 1 Nummer 1 zusammengefasst („weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,“). Schüler in diesen Ausbildungsgängen sind aber auch nach dem BAföG nur dann dem Grunde nach nur BAföG-berechtigt, wenn sie aufgrund im Gesetz genannter Umstände nicht zu Hause wohnen. D.h. auch das BAföG erkennt in der Gruppe typischerweise junge Menschen, die zu Hause wohnen.
- Ausbildungsgänge in „Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs“ mit ebenfalls allgemeinbildenden Abschlüssen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 BAföG) adressieren zwar eine Zielgruppe mit typischerweise vielleicht anderer Lebenssituation als die klassischen allgemeinbildenden Schulen. So weit entfernt vom Wortlaut des Beschlusses erscheint eine mögliche Lebenssituation als Unterscheidungskriterium jedoch weit weniger belastbar als eine Abgrenzung anhand des mit dem Besuch der Ausbildungsstätte angestrebten.
- Ein Herausgreifen einzelner allgemeinbildender Bildungsgänge ist über die gewählte Verweisteknik auf BAföG – Gruppen nicht darstellbar.
- Würde man auf alle grundbildenden BAföG-geförderte Ausbildungsgänge verweisen wären auch alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen enthalten, s.o. zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 BAföG) mit den entsprechenden Konsequenzen für den Vollzug und die Kosten.
- Statistische Zahlen liegen in der Taskforce derzeit wie unten in der Tabelle dargestellt vor (Statistisches Bundesamt – abgerufen 20.09.2022). D.h. es dürften an den Berufsfachschulen ohne Abschluss ca. 197.000 Personen sein. Eine statistische Auswertung zu allen Personen in grundbildenden Ausbildungsstätten liegen uns derzeit jedoch nicht vor.

<b>Studierende (WS 2021/2022)</b>	<b>2.941.915</b>
<b>Fachschulen (20/21)</b>	<b>177.151</b>
<b>Berufsfachschüler gesamt</b>	<b>416.150</b>
<b>Teilgruppe: Berufsfachschulen mit Abschluss nach BBiG/HwO (20/21)</b>	<b>16.401</b>
<b>Teilgruppe: Berufsfachschulen mit Abschluss außerhalb BBG/HwO</b>	<b>202.299</b>
<b>Teilgruppe Berufsfachschüler berufliche Grundbildung</b>	<b>197.448</b>

\*aus systematischen Gründen gibt es im Vorschlag wie in der M-Vorlage dargestellt aus systemischen (BAföG) Gründen einen „Bruch“ bei der Einbeziehung der kleinen Gruppe von Fachoberschülern mit berufsbildendem Abschluss, die im Nachgang noch einen allgemeinbildenden Abschluss machen.

**Von:** Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 12:47

**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** EILT // WG: WG: ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau von Bubnoff,

könnten Sie mir kurzfristig bitte eine Rückmeldung zu folgenden Punkten geben?

- Ist sichergestellt, dass alle internationalen Studierenden das also bekommen? (wegen Formulierung, dass gewöhnlicher Aufenthalt vorausgesetzt wird und gleichzeitig ausländische Studierende erfasst seien. Also auch diejenigen, die ausschließlich zum Zwecke des Studiums für ein oder mehr Semester nach Deutschland kommen? Wofür wird dann den Zusatz des gewöhnlichen Aufenthalts benötigt? Ist dieser dafür, um ausländische Fernstudierende auszuschließen?)
- Was spricht dagegen, auch dem Grunde nach BAföG-förderfähige Fachschüler in allgemeinbildenden Angeboten (Abendgymnasium etc.) aufzunehmen? Mit welchen Zahlen wäre dann zu rechnen?

Vielen Dank und viele Grüße  
Verena Hebbecker

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 18. Oktober 2022 10:05

**An:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>

**Cc:** Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; Leitmann, Christian /113

<Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411

<Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431

<Maya.Glaser@bmbf.bund.de>

**Betreff:** ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Gerlach,

ich bitte um Billigung und Weiterleitung der M-Vorlage zum Adressatenkreis.

Es wird ergänzend ein „Einseiter“ zum Berechtigtenkreis vorgelegt. Hintergrund ist das BE – Gespräch von Herrn PSt Brandenburg am 17.10., in dem Herr PSt den anwesenden MdBs der Koalitionsfraktionen eine Info zum Berechtigtenkreis ggf. noch vor dem BF-Ausschuss am 19.10. angekündigt hat, sofern eine Entscheidung der Hausleitung vorliegt.

Vielen Dank  
Mit besten Grüßen  
Daniela von Bubnoff

**M Vorlage Adressatenkreis**

**Einseiter Berechtigtenkreis**



---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Oktober 2022 14:06  
**An:** Mahlberg, Dirk /311; Block-Meyer, Angelika /312; Maier, Ralf /411; Schulte to Bühne, Helena /412; Gerlach, Maren /312; Ossege, Stefan /411; Schewe, Christian /412; Schwertfeger, Bettina /415; Hohnholz, Petra /414; Schneider, Stephanie /431; Kletschke, Andreas /431; Albrecht, Elke /432; Jaspers, Michael /433; Renz, Jan /PGDB; Hassenbach, Peter /PGDB; Lenzen, Michael /123; Herbst, Christian /123  
**Cc:** Bubnoff, Daniela /311  
**Betreff:** z.K. Rücklauf ELVA 2022-42232 M Vorlage Berechtigtenkreis  
**Anlagen:** Berechtigtenkreis EPP SF.docx; M\_Berechtigtenkreis EPP SF.docx  
**Priorität:** Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend der Rücklauf der Vorlage zum Berechtigtenkreis.

Mit besten Grüßen, Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Oktober 2022 11:22  
**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: EILT SEHR // ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis  
**Priorität:** Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den Rücklauf der M-Vorlage auf diesem Wege schon mal z. K.. Im Verteiler von Frau Venus waren Sie nicht, aber ich vermute, dass die Vorlage auch noch den „normalen“ Weg des Rücklaufs nehmen wird.

Viele Grüße  
Sonja Gerlach

---

**Von:** Venus, Viktoria /PeM <Viktoria.Venus@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Oktober 2022 07:49  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** Kaßmann, Stine /M (Vz) <Stine.Kassmann@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Hasler, Jörn /L <Joern.Hasler@bmbf.bund.de>; Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>; Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Rü: EILT SEHR // ELVA 2022-42232 M Vorlage Adressatenkreis  
**Priorität:** Hoch

ELVA-Vorgangsnummer: 2022-42232

Az.:

Bearb.: Taskforce Energiepauschale

Berlin, 17.10.2022

App.: 5784

1. Frau Ministerin bsw 18.10. Unter Berücksichtigung der Anmerkung von PStJB gemachten Anmerkungen gebilligt.

über

Kopie: PSt JB, PSt MB, St P, St H

Herrn PSt Jens Brandenburg Reine  
Gasthörer und Promotionsstudierende (im  
Regelfall mit Arbeitsvertrag von EPP  
profitiert, zudem sehr von jeweiliger  
Hochschule abhängige Statusregelung für  
Promovierende) sollten ausgenommen sein.  
Bitte prüfen, ob aus Mitteln der  
Begabtenförderungswerke außerhalb des  
hier geplanten Leistungsgesetzes eine  
vergleichbare Einmalzahlung für  
Promotionsstipendiaten geleistet werden  
kann. Versand der Übersicht in der Anlage  
durch L13 an Koa-Runde unmittelbar nach  
M-Freigabe. JB 18.10.  
Frau St'in Haugg Der Eile wegen direkt  
weiter, Hö 18.10.  
L 13 BRu 18.10.  
Herrn AL 4 Sc 18/10  
Frau UAL'in 43 Ger 18.10.

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks und Zustimmung zum Votum.

Betr.: Umsetzung der Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und  
Fachschüler  
hier: Berechtigtenkreis

Bezug: Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022.

Anlg.: 1

2. Vermerk

**Votum:**

Billigung des Berechtigtenkreises für die Energiepreispauschale für Studierende und  
Fachschülerinnen und Fachschüler.

1. Sachstand

Der Koalitionsausschuss hat am 3. September 2022 Folgendes beschlossen (Ziffer 3): „[...] sollen nunmehr **alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Der Bund trägt die Kosten. Er wird mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort erfolgen kann**“.

Es wird ein Vorschlag zum Berechtigtenkreis vorgelegt. Die Entscheidung hierzu ist Vorfrage für die weitere Umsetzung. Es werden derzeit verschiedene Umsetzungswege parallel geprüft: v.a. Leistungsgesetz mit Ländervollzug (erster Arbeitsentwurf liegt vor); digitales Tool - BMBF ist derzeit insbesondere mit der KfW im Austausch (rechtliche Konstruktion wird geprüft); **Für alle Umsetzungswege ist eine Entscheidung über den Berechtigtenkreis erforderlich.**

## 2. Kreis der Berechtigten

### 2.1 Systematik: Anknüpfen an das BAföG + statusbezogen

Für die Anspruchsberechtigung für die neue Energiepreispauschale sollte für die im Beschluss des Koalitionsausschusses adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an **im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten** angeknüpft werden. Im **Vollzug** kann damit auf die in den Ländern verfügbaren **Ausbildungsstättenverzeichnisse** zurückgegriffen werden. Maßgebend sollte die Immatrikulation/Anmeldung an einer Ausbildungsstätte zu einem geeigneten Stichtag sein.

Die Eingrenzung der in Frage kommenden Personengruppen erfolgt damit **formal grundsätzlich entlang einzelner „dem Grunde nach“ BAföG-förderberechtigter Gruppen und damit im BAföG getroffener materieller Wertentscheidungen.**

Entscheidend für die Auswahl aus den „BAföG – Gruppen“ ist das **Gesamtanliegen des Koalitionsbeschlusses**, alle Haushalte zu entlasten „auch ... Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Auszubildende“ (Beschluss Seite 2).

Eine Differenzierung innerhalb der einzelnen Gruppen sollte nicht erfolgen:

- Zusätzliche materielle Kriterien gibt der Beschluss nicht vor.
- Ziel ist es, **Abgrenzungs- und Gerechtigkeitsdebatten (Artikel 3 GG) zu vermeiden.** Wegen der Heterogenität der Gruppen und im Hinblick auf gesetzliche Entlastungen aufgrund anderer Gesetze, die nur bestimmte Teilgruppen erfassen, wäre eine gesetzliche „Neudefinition“ anspruchsberechtigter Gruppen (d.h. ohne BAföG-Anknüpfung) oder eine inhaltlich begründete Differenzierung innerhalb einzelner vom BAföG bereits definierten Gruppen **wertungswiderspruchsfrei nicht zu leisten.**
- Die Anspruchsberechtigung knüpft daher jeweils an den **Status** (z.B. Studierendenstatus) an. Entlastungen aufgrund anderer Gesetze (z.B. Heizkostenzuschuss, EPP aufgrund einkommenssteuerpflichtiger Beschäftigung) stehen dem Anspruch nicht entgegen. Doppelförderungen aus demselben Gesetz sollen aber ausgeschlossen werden.
- Bei jeder Einschränkung wären erhebliche Folgen für den **Prüfaufwand hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen** im Einzelfall zu bewältigen, die ein angemessenes Verhältnis von Vollzugaufwand und Höhe der Einmalzahlung schnell in Frage stellen würden.

### 2.2 Studierende:

Der Kreis der Studierenden soll über einen Verweis auf die Immatrikulation an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 BAföG bestimmt werden: **„Hochschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht**

**Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind“.** Anders als im BAföG sollen **nur im Inland gelegene Einrichtungen** erfasst werden. Einen Anspruch haben nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländische Studierende werden erfasst.

Es handelt sich um eine Gruppe von **etwa 2,9 Mio. Studierenden.**

Es wird aus den o.g. Gründen vorgeschlagen, **keine Einschränkung für Studierende** vorzunehmen, die bereits eine EPP im Rahmen einer einkommenssteuerpflichtigen Beschäftigung auf der Grundlage eines anderen Gesetzes erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die EPP als Ergebnis desselben Ausbildungsgangs (z.B. Duales Studium, Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrunis mit Anwärterbezügen) oder aufgrund einer begleitenden Erwerbstätigkeit (Werksstudierende, Minijob, wissenschaftliche Hilfskräfte, immatrikulierte Promotionsstudierende mit wissenschaftlichem Arbeitsverhältnis) erworben wurde. Insgesamt ist bei Studierenden von einer Erwerbstätigenquote von mehr als 60% auszugehen. Entsprechende Einschränkungen würden einen hohen Vollzugsaufwand verursachen und Abgrenzungsfragen (z.B. verschiedene Formen des Dualen Studiums) sowie datenschutzrechtliche (Datenabgleich), verfassungsrechtliche (Artikel 3 GG) und praktische (bei welcher Stelle könnten alle Daten zusammengeführt werden) Folgefragen aufwerfen.

Im Ergebnis würde die **Einmalzahlung für immatrikulierte Studierende über das Anknüpfen an den Status damit auch folgenden Studierenden zugutekommen:** Ausländische Studierende an einer Hochschule in Deutschland, Dual Studierende (einschließlich der Studierenden an Verwaltungsfachhochschulen und Universitäten der Bundeswehr mit Anwärterbezügen), Teilzeitstudierende (auch berufs begleitend), Promovierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind sowie auch Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden (typische Gründe dafür sind Praktika und Auslandssemester; Beurlaubungen werden aber auch wegen Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen vorgenommen; Beurlaubte bleiben während des Urlaubssemesters im jeweiligen Studiengang immatrikuliert).

### 2.3 Schülerinnen und Schüler

Der Berechtigtenkreis soll **Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Fachschüler und Berufsfachschüler, die einen vollqualifizierenden Abschluss anstreben**, erfassen. Anders als im BAföG sollen nur im Inland gelegene Einrichtungen erfasst werden. Einen Anspruch haben nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländische Schüler werden erfasst.

Es handelt sich um eine Gruppe von **insgesamt bis zu 600.000 Personen.**

Der Berechtigtenkreis soll über einen Verweis auf die Anmeldung an einer der folgenden BAföG-Ausbildungsstätten bestimmt werden:

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln - Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG
- Fach - und Fachoberschulklassen, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen - Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG

- Ausbildungsstätten, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind (z.B. MedPflegebV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die TrainerV sowie die PsychThV).

Damit wären **sowohl fachschulische Bildungsgänge** der beruflichen Fortbildung adressiert (z.B. Staatlich geprüfter Techniker, Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder Betriebsleiterin, Staatlich anerkannte Erzieherin, Staatlich anerkannter Heilpädagoge, Staatlich geprüfter Gestalter, Staatlich anerkannte Erzieherin) **als auch Bildungsgänge an Berufsfachschulen und Fachschulen, die zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht** führen (z.B. Staatlich geprüfter Altenpfleger, staatlich geprüfte Pflegefachfrau; Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, Staatlich geprüfter Sozialassistent, Staatlich geprüfte Europasekretärin; staatlich geprüfter Designer, staatlich geprüfte Informatikerin). Als Folge der BAföG – Wertung wären – soweit man sie nicht ausdrücklich ausnimmt – auch **einzelne Fachoberschulklassen** miteingefasst, aber nur, soweit vorher eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde (obwohl dann nur allgemeinbildender Abschluss erworben wird). Die Einbeziehung von Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 BAföG „Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind“ müsste noch vertieft geprüft werden, eine Einbeziehung soll (nur) erfolgen, wenn dort zumindest anerkannte berufliche Abschlüsse erlangt werden.

Neben den staatlichen Einrichtungen sollen der Grundentscheidung im BAföG folgend auch solche Ausbildungsstätten einbezogen werden, bei denen die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer der oben bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

Über die Verweise würden **weitere dem Grunde nach BAföG-förderfähige Bildungsgänge nicht erfasst**: insbesondere Berufsfachschulausbildungsgänge mit Grundbildung, Ausbildungsgänge in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (allgemeinbildende Abschlüsse). Argumentativ kann für die Auswahl aus den „BAföG – Gruppen“ nur auf den Beschluss der Koalitionsfraktionen verwiesen werden, der allgemeinbildende oder grundbildende Bildungsgänge nicht erfasst.

Zur **Abgrenzung zu weiteren Gruppen**, insbesondere zu den sich für **BBiG/HwO-Prüfungen Vollzeitfortbildenden** - z.B. Vollzeitmeisterschüler an Kammerbildungswerken - s. Mitzeichnungsvermerke 311/432.

Eine Differenzierung innerhalb der einzelnen Gruppen sollte nicht erfolgen:

Dieses Votum wird durch das **Gespräch von Frau St'in Haugg mit u.a. dem** [REDACTED], Herrn [REDACTED], Hamburg gestützt:

- Fachschüler in Teilzeit, die nebenher arbeiten, haben zwar bereits eine EPP erhalten. Es gibt jedoch Fachschüler in Vollzeit, die BAföG oder AFBG erhalten. Andererseits gibt es Fachschüler, die kein BAföG oder AFBG erhalten, weil sie berufsbegleitend arbeiten, die aber ggf. kaum mehr „rausbekommen“ als die staatliche Förderung (z.B. Erzieherinnen, die nach einer Ausbildung der sozialpädagogischen Assistenz während der Fortbildung 15-20 Stunden arbeiten); der Prüfaufwand für wenige, im Vergleich dazu besser verdienende Techniker wäre hoch.

- Berufsfachschüler, die einen Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsvergütung haben: Dies betrifft insbesondere die Pflegeauszubildenden mit Ausbildungsbeginn ab 2020 (zum 31.12.2021 waren laut BMG insgesamt 102 873 Auszubildende in der neuen Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz). Auch wegen der Konsistenz mit den Studierenden mit begleitendem Ausbildungsvertrag wird eine augenfällige Differenzierung gerade im sensiblen Bereich der Pflege nach erster Einschätzung nicht empfohlen.

Hinweis:

Alternativ käme in engerer Anlehnung an den Wortlaut des Koalitionsbeschlusses eine Begrenzung des Adressatenkreises auf die engere Gruppe der Fachschüler in beruflicher Fortbildung in Betracht (ca. 177.000 Personen), denn nur „echte“ Fachschüler in der beruflichen Fortbildung sind nach ihrem Ausbildungsstand und ihrem Alter in einer den Studierenden vergleichbaren Lebenssituation, wohnen typischerweise nicht mehr bei den Eltern. Jede Ausweitung wirft zudem Abgrenzungsfragen hinsichtlich weiterer Gruppen auf. Für die weitere Fassung spricht andererseits, dass Berufsfachschüler in Erstausbildung bisher strukturell nur teilweise von der bisherigen EPP für einkommensteuerpflichtig Beschäftigte profitiert haben dürften (Ausnahme Pflegeberufe mit Ausbildungsbeginn ab 2020). Zudem gibt es von Land zu Land unterschiedliche Regelungen für die jeweiligen Ausbildungen: So ist z.B. in NW der Beruf Erzieher/in zumindest mit Zugang FH-Reife eine berufliche Erstausbildung, während in NI hingegen i.d.R. eine zweijährige Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten vorausgegangen sein muss. Bei einer engen Lösung würden in dem einen Land die Erzieherinnen den Zuschuss erhalten, in dem anderen nicht. Auch in der systematischen Darstellung gestaltet sich eine Beschränkung schwieriger: Die Fachschüler teilen sich auf zwei Nummern im BAföG auf, denn neben jenen mit beruflichem Abschluss gibt es auch jene, die eine Fortbildung ohne Berufsabschluss auf Berufserfahrung aufsetzen. Bei der in den Arbeitsentwurf aufgenommenen weiteren Variante wären sie miterfasst.

Anm. PStJB: Vom Koalitionsausschuss war die weitere Fassung intendiert. Die sollte für uns die Grundlage sein.

3. Weiteres Vorgehen betr. Berechtigtenkreis

Übermittlung des Berechtigtenkreises an die KfW als Grundlage der näheren Prüfung eines Angebots der KfW (seitens der KfW wurde eine entsprechende Konkretisierung für die weitere Berechnung erbeten).

Klärung ggf. verbleibender Detailfragen (s. Vermerk).

Anlage „Einseiter“:

Es wird ergänzend ein „**Einseiter**“ zum **Berechtigtenkreis** vorgelegt. Hintergrund ist das BE – Gespräch von Herrn PSt Brandenburg am 17.10., in dem Herr PSt den anwesenden MdBs der Koalitionsfraktionen eine Info zum Berechtigtenkreis nach Entscheidung der Hausleitung angekündigt hat. Der Inhalt des schlanken Einseiters könnte der Information zugrundegelegt werden.

311	312	411	412	414	415
DM 17/10 s. Mz.-Vermerk	Verschweige n (nach Beteiligung)	iV SO 17/10	HStB 17/10	Hz 18/10 s. Mz.	BS 17.10. s. Mz.-Vermerk

431	432	433	123	PGDB
SSch 17.10.	iV Al 17.10	Jas, 17.10.	Le 17.10	JR, 17.10.22

#### 4. Wv.: Taskforce Energiepauschale

Mz.-Vermerk 311: Teilnehmende der dualen Berufsbildung (dual Auszubildende und Fortbildende nach BBiG/HwO wie Meisterschüler) sind hier nicht erfasst. Für Auszubildende und sich berufsbegleitend Fortbildende hat dies die Logik, dass diese in aller Regel die EPP nach dem 2. Entlastungspaket als Beschäftigte bekommen haben. Strukturell möglicherweise bisher nicht erfasst von einer EPP sind damit die sich für BBiG/HwO-Prüfungen Vollzeitfortbildenden (z.B. Vollzeitmeisterschüler an Kammerbildungswerken). Ob diese Gruppe, die im Wortlaut des Koalitionsausschusses nicht benannt aber etwa als AFBG-Zielgruppe mit Techniker- und Erziehschülern vergleichbar ist, zusätzlich adressiert werden soll, wäre politisch zu entscheiden.

Mz-Vermerk 432: Wie 311. Hier stellt sich allerdings ein Problem bei der Erfassung der Fortzubildenden. Wie bei den anderen Gruppen sollte hier nämlich auch nicht an den tatsächlichen Bezug der Förderleistung, hier nach AFBG, abgestellt werden, sondern an die Berechtigung dem Grunde nach. Im AFBG wird aber nicht an eine bestimmte Ausbildungsstätte angeknüpft, sondern an die Art des Abschlusses. Das macht die Erfassung des Personenkreises schwierig.

Mz 433: Nachdrückliche Unterstützung dafür, dass auch immatrikulierte Promovierende (und damit Promotionsstipendiaten/innen) bezugsberechtigt sind. Für eventuell verbleibende Sonderfälle in der Förderung (Promotion mit Stipendium, aber ohne Immatrikulation) werden wir mit Werken gesonderte Lösung finden müssen.

414: Promovierende sind regelmäßig als Doktoranden und nicht als Studierende an den Hochschulen erfasst. Eine Ausnahme bilden die Promotionsstudierenden, diese werden oftmals als Studierende erfasst. Diese Personengruppe aufgrund der Erfassung als „Studierende“ einzubeziehen, erzeugt zwar eine Schieflage ggü allen anderen eingeschriebenen Promovierenden, diese Schieflage ist dann hinnehmbar, wenn aus pragmatischen Gründen allein

das Kriterium „Studierendenstatus“ herangezogen wird. Alle an Hochschulen als Promovierende geführte Personen einzubeziehen, würde den Wortlaut der Zusage der Koalition klar erweitern.

Mz.-Vermerk 415: Wenn eine schnelle Lösung gewünscht ist, bieten sich das Anknüpfen an den Status und ein sehr breiter Berechtigtenkreis an. Diskussionen zur „Gerechtigkeit“ sind gleichzeitig erwartbar, insbesondere wenn verschiedene staatliche Förderungen (BAföG/EPP/200-Euro) kombiniert werden. Die Öffnung der Zielgruppe für internationale Studierende und dual Studierende wird, als Fazit der 15 Monate Überbrückungshilfe, begrüßt.

Gez.: v. Bubnoff



## **Einmalzahlung für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler**

### **Beabsichtigter Berechtigtenkreis**

Der Koalitionsausschuss hat am 3. September 2022 beschlossen, dass alle Studierenden sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten sollen.

Die Einmalzahlung sollen Studierende erhalten, die an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Es handelt sich um eine Gruppe von etwa 2,9 Mio. Studierenden. Dies umfasst u. a. auch internationale und dual Studierende.

Der Berechtigtenkreis soll zudem Fachschülerinnen und Fachschüler erfassen, die in Fachschulklassen angemeldet sind, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen. Außerdem sollen Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen erfasst werden, bei deren Besuch ein vollqualifizierender Berufsabschluss angestrebt wird. Die Ausbildungsstätte muss im Inland gelegen sein. Es handelt sich um eine Gruppe von insgesamt bis zu 600.000 Personen.

Maßgebend ist jeweils die Immatrikulation bzw. Anmeldung an der Ausbildungsstätte zu einem bestimmten Stichtag. Es sollen nur Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern soll an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft werden. Im Vollzug hat dies den Vorteil, dass auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden kann.